

***Unverbindlicher Leitfaden
für die Verwendung des
“Allgemeinen Musters für Anordnungen des Gerichts erster Instanz
des EPG”***

**Ladung der Parteien und Sachverständigen der Parteien zur
mündlichen Verhandlung**

Anordnung

des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts

Lokalkammer ... / Regionalkammer ... / Zentralkammer (Paris) oder (Abteilung München)

erlassen am ... [Tag (2 Ziffern). Monat in Worten Jahr]

betreffend ... [EP/UP/ESZ/EP-Anmeldung]

LEITSATZ: ... [vorgesehen gem. R. 67 RegR] [vom Berichterstatter/Einzelrichter bereitzustellen]

SCHLAGWÖRTER: ... [vorgesehen gem. R. 67 RegR] [vom Berichterstatter/Einzelrichter bereitzustellen]

mündliche Verhandlung, Ladung der Parteien, Parteisachverständigen; Fristsetzung im schriftlichen Verfahren / in der Zwischenanhörung; Parteivereinbarung kürzere Frist; Simultanverdolmetschung auf Kosten einer Partei; Abschluss des Zwischenanhörung.

ECLI-REFERENZCODE: ... [vorgesehen gem. R. 67 RegR] [vom Hilfskanzler bereitzustellen]

KLÄGER:

... [Name und Postanschrift]

vertreten durch ... [akademischer Titel (falls gegeben), Name, nationale Berufsbezeichnung, Kanzleiname]

unterstützt durch ... [akademischer Titel (falls gegeben), Name, nationale Berufsbezeichnung, Kanzleiname]

BEKLAGTER:

... [Name und Postanschrift]

vertreten durch ... [akademischer Titel (falls gegeben), Name, nationale Berufsbezeichnung, Kanzleiname]

unterstützt durch ... [akademischer Titel (falls gegeben), Name, nationale Berufsbezeichnung, Kanzleiname]

STREITPATENT (Daten gemäß Datenbank des EPA)

Europäisches Patent Nr. ... [im Folgenden bezeichnet durch die letzten drei Ziffern, z.B. EP 789]

[oder Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung Nr. ... [z.B. UP 789]

[oder Ergänzendes Schutzzertifikat Nr. ... [z.B. ESZ 789]

[oder Europäische Patentanmeldung Nr. ... [z.B. EP Anmeldung 789]

SPRUCHKÖRPER/KAMMER

Spruchkörper [in Lokal-/Regional-/Zentralkammern mit mehr als einem Spruchkörper: Nummer des Spruchkörpers: ...] der Lokalkammer [oder: Regionalkammer] ... [oder: der Zentralkammer (Paris) oder: der Zentralkammer (Abteilung München)]

MITWIRKENDE RICHTER [R. 350.1 (c) VERFO]:

Diese Anordnung wurde erlassen durch den Berichterstatter ...

[wenn der Einzelrichter die Ladung erlässt]

Diese Anordnung wurde erlassen durch den Einzelrichter ...

KURZE DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS [OPTIONAL – VERPFLICHTEND, WENN DIE BERUFUNG VOM EINZELRICHTER ZUGELASSEN WURDE, VGL. R. 351.2 (b) VERFO]

[Freitext]

ANGABE DER VON DER PARTEI BEANTRAGTEN ANORDNUNGEN ODER MAßNAHMEN [OPTIONAL – VERPFLICHTEND, WENN DIE BERUFUNG VOM EINZELRICHTER ZUGELASSEN WURDE, VGL. R. 351.2 (a) VERFO]

[Freitext]

TATSÄCHLICHE UND RECHTLICHE STREITPUNKTE [OPTIONAL – VERPFLICHTEND, WENN DIE BERUFUNG VOM EINZELRICHTER ZUGELASSEN WURDE, VGL. R. 351.2(b) VERFO]

[Freitext]

GRÜNDE DER ANORDNUNG [OPTIONAL – VERPFLICHTEND, WENN DIE BERUFUNG VOM EINZELRICHTER ZUGELASSEN WURDE, VGL. R. 351.2 (c) VERFO]

[Freitext]

ANORDNUNG (TENOR) [R. 351.1 (e) VERFO]

[Optionaler Standardtext]

Es wird angeordnet, dass

- die durch Vertreter vertretenen Parteien (R. 8.2, 108 Verfo)
- die Parteien persönlich (R. 108 Verfo)
- der/die Sachverständige(n) der Partei(en) [Name, Adresse und Beschreibung, R. 177, 181.1 Verfo]
- zur mündlichen Verhandlung geladen wird/werden, die stattfindet
 - am ... [Tag (2 Ziffern). Monat in Worten Jahr] [muss ein Arbeitstag des EPG sein]
 - um ...: [Uhrzeit] [R. 108 Verfo]
 - im Gericht, in der ... -kammer in ... [vollständige Adressangabe].

- per Videokonferenz [R. 105.1, 112.3 Verfo]
- Der/die Sachverständige(n) der Partei(en) wird/werden über die nachfolgenden Umstände informiert:
 - Der/die Sachverständige(n) kann/können vom Gericht insbesondere zu folgenden Tatsachen des Verfahrens angehört werden [R. 177.2 (c), 181.1 Verfo]: ...
 - Der/die Sachverständige(n) kann/können vom Gericht und den Parteien befragt werden [R. 177.2 (e), 181.1 Verfo].
 - Die Verfahrenssprache ist Eine Simultanverdolmetschung zwischen dieser Sprache und der Sprache des Sachverständigen ist möglich [R. 177.2 (f), 181.1 Verfo].
- Der/die Sachverständige(n) der Partei(en) unterliegt/unterliegen folgenden Pflichten [R. 177.3, 181.1 Verfo]:
 - Er hat der Ladung zu folgen und an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen [R. 179.1, 181.1 Verfo].
 - Er hat Angaben zu machen [R. 178.2, 181.1 Verfo].
 - Er hat das Gericht im Hinblick auf die Fragen, die in sein Fachgebiet fallen, unparteiisch zu unterstützen [R. 181.2 (a) Verfo].
 - Er hat unabhängig und objektiv zu sein und darf sich nicht für eine der am Verfahren beteiligten Parteien einsetzen [R. 181.2 (b) Verfo].

ANWEISUNGEN AN DIE PARTEIEN UND AN DIE KANZLEI betreffend die nächsten Verfahrensschritte [Optional]

- Die Parteien werden gebeten, die Kanzlei in der ...-kammer in... zu informieren über
- den Namen und die Qualifikation einer jeden Partei, die – abgesehen von den Vertretern der Partei – an der mündlichen Verhandlung teilnehmen wird
 - (wenn die mündliche Verhandlung per Videokonferenz abgehalten werden soll, R. 112.3 (c) Verfo) eine Telefonnummer, unter der die Kanzlei die Vertreter der Parteien am Tag der mündlichen Verhandlung erreichen kann
 - etwaige Vorkehrungen für eine Simultanverdolmetschung (R. 109 Verfo)

Erlassen am ...

NAMEN UND UNTERSCHRIFTEN	
<p>Berichterstatter [Art. 8 EPGÜ, Art. 35 (5) EPGs]</p> <p>Berichterstatter ...</p> <p><u>Oder:</u> Einzelrichter ...</p>	<p>Hilfskanzler [Art. 35 (5) EPGs]</p> <p>Hilfskanzler ...</p>

ZUSTELLUNG DER ANORDNUNG

Diese Anordnung ist den Vertretern der Parteien zuzustellen, R. 276.1, 271 Verfo

INFORMATIONEN ÜBER DIE ÜBERPRÜFUNG DURCH DEN SPRUCHKÖRPER

Jede Partei kann die Überprüfung dieser Anordnung durch den Spruchkörper nach R. 333 VerfO beantragen. Bis zur Prüfung bleibt die Anordnung wirksam (R. 102.2 VerfO).

INFORMATIONEN ÜBER DIE BERUFUNG (nur wenn die Anordnung durch einen Einzelrichter erlassen wurde; ansonsten kann die Berufung nur gegen die Entscheidung des Spruchkörpers nach der Überprüfung gem. R. 333 VerfO eingelegt werden)

Die vorliegende Anordnung kann entweder

- Gegenstand einer Berufung einer Partei, die mit ihren Anträgen ganz oder teilweise unterlegen ist, zusammen mit der Berufung gegen die Endentscheidung des Gerichts erster Instanz im Hauptsacheverfahren sein, oder
- Gegenstand einer Berufung einer Partei, die mit ihren Anträgen ganz oder teilweise unterlegen ist, vor dem Berufungsgericht sein, wenn das Gericht erster Instanz die Berufung zulässt, innerhalb von 15 Tagen nach Zustellung der entsprechenden Entscheidung des Gerichts (Art. 73 (2) (b) EPGÜ, R. 220.2, 224.1 (b) VerfO).

TEXTVORSCHLAG FÜR DEN ABSCHNITT TECHNISCHE INFORMATIONEN ÜBER DIE PER VIDEOKONFERENZ ABGEHALTENE MÜNDLICHE VERHANDLUNG

[an technische Standards des UPC fortlaufend anzupassen]

1. Vertreter, die per Videozuschaltung teilnehmen wollen, müssen den Berichterstatler binnen ... Wochen nach Zustellung dieser Anordnung hierüber informieren.
2. Die Videoverhandlung ist über die Cisco Webex Meeting Solution zugänglich. Die Vertreter müssen sicherstellen, dass ihre Videokonferenzanlage die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung über die Cisco Webex Meeting Solution ermöglicht. Die Vertreter müssen, abgesehen von der technischen Ausstattung, ferner sicherstellen, dass die Akustik und Beleuchtung des Raumes für die Durchführung der Videokonferenz geeignet sind.
3. Link zur Videoverhandlung, in die Anordnung aufzunehmen oder separat durch die Nebenstelle der Kanzlei der Lokalkammer... / Regionalkammer... / Zentralkammer (Sitz in Paris oder Abteilung München), wo die mündliche Verhandlung stattfindet, zu übersenden
4. Den Vertretern wird empfohlen, rechtzeitig vor der mündlichen Verhandlung einen Testanruf mit der Nebenstelle der Kanzlei der Lokalkammer ... / Regionalkammer ... / Zentralkammer (Sitz in Paris oder Abteilung München) zu tätigen.
Die Kontaktdaten für die Vereinbarung eines solchen Testanrufs lauten: ++ (Telefonnummer oder E-Mailadresse der Nebenstelle der Kanzlei der Lokalkammer... / Regionalkammer... / Zentralkammer (Sitz in Paris oder Abteilung München)).

TEXTVORSCHLAG FÜR DEN ABSCHNITT TECHNISCHE INFORMATIONEN ÜBER EINE PER TELEFONKONFERENZ ABGEHALTENE MÜNDLICHE VERHANDLUNG

1. Das EPG wird die Vertreter zum in der Ladung zur mündlichen Verhandlung angegebenen Zeitpunkt über die zuvor von den Vertretern zur Verfügung gestellten Telefonnummern kontaktieren.
2. Kosten

TEXTVORSCHLAG FÜR DEN ABSCHNITT INFORMATIONEN ÜBER DIE MÜNDLICHE VERHANDLUNG IM GERICHT

Die mündliche Verhandlung ist öffentlich, es sei denn, das Gericht beschließt, eine Verhandlung, soweit erforderlich, im Interesse einer der Parteien oder Dritter oder im allgemeinen Interesse der Justiz oder der öffentlichen Ordnung unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu führen (R. 115 VerFO).

TEXTVORSCHLAG FÜR DEN ABSCHNITT INFORMATIONEN ÜBER DIE TONAUFZEICHNUNG

Es wird eine Tonaufzeichnung der Verhandlung angefertigt. Die Aufzeichnung wird den Parteien bzw. deren Vertretern nach der Anhörung in den Räumlichkeiten des Gerichts zugänglich gemacht (R. 115 VerFO).

TEXTVORSCHLAG FÜR DEN ABSCHNITT INFORMATIONEN ÜBER DIE ABWESENHEIT ODER VERSPÄTUNG EINES VERTRETERS

Auf Antrag kann gegen eine Partei eine Versäumnisentscheidung ergehen, wenn eine ordnungsgemäß geladene Partei nicht zu einer mündlichen Verhandlung erscheint. (R. 355.1 (b) VerFO).